

Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste
im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

SATZUNG

der Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.

Präambel

Das Evangelium als die gute Nachricht von Gottes gnädigem Handeln in Jesus Christus drängt auf die Weitergabe und Aufnahme bei den Menschen. Die Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums nimmt sich, aus evangelischer Überzeugung und ökumenisch aufmerksam, um die Förderung der Verkündigung durch Begegnung, Informationsaustausch und gemeinsame Projekte an.

§ 1

Name, Entstehung, Sitz

- (1) Der Verein heißt „Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.“ (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Er wurde in Berlin gegründet, hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg, wo er am 16. Juni 1909 im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen wurde.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des gewählten Geschäftsführers.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Die „Gesellschaft“ hat die Aufgabe, das Evangelium von dem in Jesus Christus vollendeten Heil, von der Rechtfertigung des Sünders vor Gott, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, zu verkündigen.
- (2) Die Erfüllung der Aufgabe geschieht durch:
 1. Kontakte, Begegnungen und Dialog mit Vertretern evangelischer Kirchen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen im Bereich volksmissionarischer Aufgaben und Tätigkeiten. Dabei gewonnene Erkenntnisse sollen den Teilnehmern für das Glaubenszeugnis in ihrem Aufgabenkreis zugutekommen.
 2. Verkündigung des Evangeliums – in mannigfacher Form öffentlich und durch persönliche Einzelbegegnungen.
 3. Verbreitung von geeigneten Schriften und sonstigen Medien.
- (3) Die „Gesellschaft“ kann zur Förderung ihrer Ziele haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen und Grundbesitz erwerben.
- (4) Die „Gesellschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die „Gesellschaft“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der „Gesellschaft“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der „Gesellschaft“.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Gesellschaft“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen werden, die als Christen die Aufgaben des Vereins bejahen und den Willen haben, sie nach Kräften zu fördern. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter. Mitglieder gemäß Satz 1 können auch Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände werden.
- (2) Die „Gesellschaft“ legt Wert darauf, dass ihre Mitglieder das apostolische Glaubensbekenntnis bejahen und sich ihres Glaubens an den Gottessohn Jesus Christus und sein Heilswirken bewusst sind.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung. Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. - durch den Tod,
 2. - durch den dem Vorstand schriftlich zu erklärenden Austritt,
 3. - wenn das Mitglied (trotz ausdrücklicher Erinnerung) den Mitgliedsbeitrag zweimal hintereinander nicht entrichtet hat.

§ 4 Organisation des Vereins

- (1) Organe der „Gesellschaft“ sind:
 1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einmal jährlich durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Sie beschließt über alle die Arbeit und das Bestehen der „Gesellschaft“ betreffenden Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei dringendem Bedarf kann die Mitgliederversammlung auch zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch über den normalen Turnus hinaus im Amt, solange keine Neuwahlen stattgefunden haben.

Der Vorstand besteht aus

 - a) dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem oder der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
die alle drei gleichberechtigt den Verein - nach Rücksprache - je einzeln nach innen und außen vertreten, sowie
 - d) dem/der Kassenverwalter/in.

e) Erweitert wird der Vorstand zur Förderung der Gesamtaufgaben durch bis zu vier Beisitzer, die bei den Beschlüssen über das ihnen zugeteilte Sachgebiet im Vorstand Stimmrecht haben.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist insbesondere zuständig für den laufenden Verwaltungsbetrieb, den Schriftverkehr, für Einkauf und Versand des in § 2 benannten Schriftgutes, für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Tagungen und Begegnungen, Erstellung von Reiseplänen und andere einschlägige Aufgaben.
- (3) Der/die erste Vorsitzende und der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin erhalten Bank- und Postvollmacht.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Vorstandssitzung zusammen.
- (5) Die Anstellung von besoldeten Mitarbeitern und der Erwerb von Grundbesitz bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Förderung der Aufgaben können Zweigvereine (Expositur), Ortsvereine und Untergruppen gebildet werden. Mitglieder dieser Zweige sind als solche auch Mitglieder der Hauptgesellschaft.

§ 5

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung der „Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.“ wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; jedoch wird sie erst rechtsgültig, wenn sie in zwei folgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Monate voneinander getrennt liegen, bestätigt wird.
- (2) Bei Auflösung der „Gesellschaft“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Gesellschaft“ nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne der Förderung der bisher satzungsgemäßen Ziele der „Gesellschaft“ zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Die Neufassung dieser Satzung der „Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.“ wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. September 2016 in Breslau (Wroclaw) / Polen beschlossen. Damit ist die bisherige Fassung vom 21. Oktober 1998 außer Kraft.

Breslau / Wroclaw, den 10. September 2016